

(Nr. 299.) Petition des Stadtgemeinderathes zu Grünhain u. vom 19. Januar 1896, Bahnproject Zwönitz-Grünhain-Elsterlein-Scheibenberg betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 300.) Die Zweite Kammer übersendet Druck-exemplare einer Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Lommatsch und Umgegend u., Bahnverbindung von Miltitz über Leutwitz und Lommatsch nach Ostrau betr.

(Nr. 301.) Desgleichen von Druckexemplaren einer Petition der städtischen Collegien zu Dippoldiswalde, Bahnverbindung Niedersiedlich-Kreischka-Dippoldiswalde-Frauenstein-Landesgrenze betr.

(Nr. 302.) Desgleichen von Druckexemplaren einer Petition der Gemeinde Königswalde u., Bahnbau von Königswalde (Gebersdorf) nach Wiesenbad bei der Pöhlamündung in die Pöschpau betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern zu vertheilen.

(Nr. 303—306.) Protokollertrakte der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1896, Schlußberathung über Titel 14, 15, 16, 18, 31 und 37 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1896/97.

Präsident: An die zweite Deputation.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Glasergesellen Karl Rudolph Hahn in Rodewisch, Rechtsverweigerung betreffend.“ (Drucksache Nr. 30.)

Berichterstatter Herr Bürgermeister Klözer.

Berichterstatter Bürgermeister Klözer: Der Glasergeselle Karl Rudolph Hahn in Rodewisch ist im Jahre 1893 wegen strafbaren Eigennutzes vom Landgericht Plauen zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden. In diesem Proceß ist seine wegen Mißhandlung von ihm getrennt lebende Ehefrau, die außerdem im Scheidungsproceß mit ihm liegt, als Zeugin eidlich vernommen worden. Nachdem Hahn seine Strafe abgebußt hat, hat er gegen seine Ehefrau bei der Königl. Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Zeugenmeineides erstattet, es sind daraufhin von der Staatsanwaltschaft Erörterungen vorgenommen und es ist die Voruntersuchung bei der Strafkammer eingeleitet worden. Die sehr eingehenden und umfangreichen Erörterungen haben zur Evidenz ergeben, daß weder ein Meineid der verheiratheten Hahn vorgelegen hat, noch auch ein fahrlässiger Falscheid, daß vielmehr die Frau die reine Wahrheit gesagt hat, welche sie mit gutem Gewissen beschwören konnte, und es hat in Folge dessen auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafkammer das Verfahren

gegen sie eingestellt und sie außer Verfolgung gesetzt. Es wurde dies auch dem Denuncianten Hahn mitgetheilt. Hahn hat gegen diesen Einstellungsbeschluß Beschwerde erhoben, und nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sache ist diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden. Nun hat sich Hahn mit einer ganzen Reihe von Eingaben an die Staatsanwaltschaft und an das Landgericht gewendet und hat fortgesetzt darum nachgesucht, ihm die Gründe der Einstellung des Verfahrens gegen seine Ehefrau detaillirt mitzutheilen. Er ist, da er einen rechtlichen Anspruch darauf nicht hatte, und da das fortgesetzte Eingabefabriciren Hahn's sich schon mehr als Queruliren herausstellte, mit seiner Bitte um Mittheilung der Gründe wiederholt abgewiesen worden. Hiergegen hat er wieder Beschwerde eingeleitet und das Königl. Oberlandesgericht hat den Vorinstanzen allenthalben darin Recht gegeben, daß dem Hahn ein Anspruch auf Mittheilung der detaillirten Einstellungsgründe nicht zustehe. Nachdem so Hahn alle Instanzen erschöpft hatte und auch noch Eingaben an die Staatsanwaltschaft gegen seine Ehefrau wegen Betrugs und Erpressung vergeblich gemacht hatte, wendet er sich an die Stände und sagt, es bliebe ihm nun kein anderer Weg mehr übrig, als die Anrufung der hohen Ständeversammlung, welche er dringend bitte, die Sache durch Herbeiziehung der Acten und Befragung der Betheiligten zum Vortrage und zur Beschlußfassung zu bringen und anzuordnen, daß die Sache noch einmal gründlich untersucht werden möchte.

Die Deputation hat die Acten herbeigezogen, obgleich sie eigentlich schon aus der eigenen Darstellung Hahn's überzeugt war, daß die Sache vollständig in Ordnung sei. Es hat aber die Durchsicht der Acten noch mehr ergeben, daß alle Beschlüsse der Justizbehörden vollständig auf gesetzlichem Boden stehen, und Ihre Deputation hat umsoweniger Grund gehabt, Ihnen einen dem Hahn günstigen Beschluß vorzuschlagen, als dies nur für Hahn neuen Stoff geben würde zu erneuten Eingaben an die Behörden. Die Deputation erlaubt sich deshalb, Ihnen vorzuschlagen, die Beschwerde Hahn's wegen Rechtsverweigerung auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Ob sie dem Antrage der Deputation, wie er soeben berichtet worden ist, beitrifft?“

Einstimmig.